

Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2024 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) folgende Ziele für seine Zusammensetzung und folgendes Kompetenzprofil beschlossen:

I. Ziele für die Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Bertrandt AG besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder sind von den Anteilseignern zu wählen und zwei Mitglieder werden von den Arbeitnehmern gewählt.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist.

Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich, und für eine qualifizierte Beratung und Kontrolle des Vorstands wesentlich sind. Dabei ist es nicht erforderlich, dass jedes Aufsichtsratsmitglied über sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügt. Es genügt, wenn diese zumindest in einem der Aufsichtsratsmitglieder vorliegt.

Auch die Vielfalt der Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein Ziel für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat berücksichtigt daher nicht nur bei seiner Tätigkeit das von der Bertrandt AG aufgestellte Diversitätskonzept, sondern achtet auch auf die Einhaltung geltender gesetzlicher Quoten.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die von Aktionären gewählt werden, dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

II. Kompetenzen und Fachkenntnisse

1. Der Aufsichtsrat strebt an, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt.

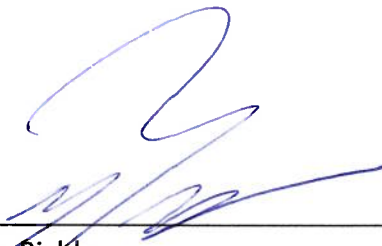
Dabei soll der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zu Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.
3. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen der Bertrandt Konzern tätig ist, vertraut sein.
4. Um die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen sicherzustellen, strebt der Aufsichtsrat an, dass zumindest ein Mitglied über die Kenntnisse verfügt, um den Vorstand darin zu überwachen und zu beraten,
 - die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch zu identifizieren und zu bewerten.
 - dass in der Unternehmensstrategie auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden und die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfasst.
5. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor sind die Mitarbeiter des Konzerns. Deren Belange zu kennen, ist auch eine Kompetenz, die im Gesamtgremium unverzichtbar ist und zumindest bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern gegeben sein soll.

Der Aufsichtsrat wird die Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil turnusgemäß überprüfen und über die Weiterentwicklung wie auch über die Erreichung der Ziele berichten.

Ehningen den 23. September 2024

Für den Aufsichtsrat



Dietmar Bichler
Vorsitzender